

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Vorsteher

16. November 2018

---

**Kantonaler Massnahmenplan Gamswild**

**1. Grundsatz**

Die Gämse ist eine Wildart, für die kantonsweit eine Abschussplanung erstellt wird (§ 14 Abs. 1 AJSG; § 13 Abs. 2 AJSV).

**2. Ziel – Massnahme – Erfolgskontrolle**

Die Gämse soll in geeigneten Lebensräumen im Kanton Aargau heimisch sein. Die Alters- und Sozialstrukturstruktur ist natürlich aufgebaut. Durch eine dem Lebensraum angepasste Bestandesgrösse mittels Bejagung sollen Konflikte mit dem Lebensraum, mit Nutzungen des Menschen und mit anderen Arten minimiert werden. Die Erfolge der Massnahmen sind durch Bestandenserhebungen und Jagdstatistiken zu überwachen.

**3. Voraussetzungen für die Freigabe von Gamsabschüssen**

**Gams-Hegeringe**

Reviere mit einer gemeinsamen Gamspopulation führen das Gamsmanagement revierübergreifend und koordiniert durch. Sie ziehen bei Bedarf zu forstlichen Fragen den zuständigen Revierförster bei.

**Bestandenserhebung**

Alle zwei Jahre, erstmals 2019, ist bis Ende März eine zwischen den Gams-Hegeringen und der Fachstelle koordinierte Bestandenserhebung durchzuführen.

**Forstliche Anliegen**

Werden waldbauliche Ziele nicht erreicht, nimmt der zuständige Revierförster mit der betroffenen Jagdgesellschaft Kontakt auf. Können sich die Parteien nicht auf einen Gamsabschuss einigen, entscheidet die Abteilung Wald über die Abschussplanung.

**Abschussantrag und -entscheid**

Die Jagdgesellschaft / der Gams-Hegering beantragt bis zum 1. Juni bei der Sektion Jagd und Fischerei schriftlich mit Angabe der Resultate der Gamszählung die gewünschten Gams-Abschüsse.

Die definitive Abschussplanung wird mit einem Abschussentscheid und den entsprechenden Auflagen der Jagdgesellschaft / dem Gams-Hegering jährlich bis zum 30. Juni schriftlich mitgeteilt.

**4. Abschussvorgaben**

**Abschussquote**

Es können maximal 20 % des Frühjahrsbestands erlegt werden. Dazu müssen bei der Bestandenserhebung mindestens 5 Gämsen als Standwild und deren Fortpflanzung im Jagdrevier bestätigt worden sein. In Gebieten mit überhöhtem Wildbestand, der zu untragbaren Schäden am Wald, an landwirtschaftlichen Kulturen, an der Artenvielfalt oder den Lebensräumen führt, kann die Abschussquote erhöht werden. Dabei sind die Bestandessituationen von Gams- und Rehwild zusammen zu betrachten.

Anliegen der Landwirtschaft, des Forstes und des Naturschutzes werden berücksichtigt.

## **Jagdliche Vorgaben**

Jagdzeit: 1. August – 31. Dezember.

75 % der erlegten Gämsen müssen aus der Jugend- und Altersklasse stammen.

Jugendklasse: Gämsen bis im 3. Lebensjahr

Mittelklasse: Gämsen vom 4. – 10. Lebensjahr

Altersklasse: Gämsen älter als 10-jährig

Gamsgeissen, die Kitze führen, sind geschützt. In Gebieten mit untragbaren Schäden können Geiss-Kitz-Paare mit ausdrücklicher Zustimmung der Sektion Jagd und Fischerei zum Abschuss freigegeben werden.

Die Gamsabschüsse werden in einem Abschussprotokoll dokumentiert und in der jährlichen Jagdstatistik aufgeführt.

## **Jahrestreffen Gams-Management**

Die Gamskrucken und ausgekochten Unterkiefer sind bis zwei Wochen vor dem alljährlich stattfindenden Jahrestreffen "Gams-Management" zur Vermessung und Kontrolle bei der Sektion Jagd und Fischerei abzugeben. Das Abschussprotokoll ist der jeweiligen Trophäe anzuheften. Die Trophäen werden beim Jahrestreffen zurückgegeben.

Ort und Datum des Jahrestreffens werden den beteiligten Gams-Hegeringen schriftlich mitgeteilt.

## **5. Organisation und Weiterbildung**

In den Gams-Hegeringen wird ein Hegeringleiter bestimmt. Dieser organisiert die Bestandenserhebungen, führt die Korrespondenz mit der Sektion Jagd und Fischerei und berät und hilft bei der jährlichen Abschussplanung und dem Jahrestreffen mit.

Mitglieder von Jagdgesellschaften, die an der Gamsjagd teilnehmen, bilden sich über Gämsen regelmässig weiter. Dazu dienen das Jahrestreffen sowie Weiterbildungskurse über die Biologie und Bejagung der Gämse.

## **6. Inkrafttreten und Gültigkeit**

Der Massnahmenplan Gamswild tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Er ersetzt ältere Weisungen und Bestimmungen über die Bejagung von Gämsen.

Der vorliegende Massnahmenplan gilt bis 31. Dezember 2026. Bei veränderten Rahmenbedingungen oder neuen Erkenntnissen kann der Massnahmenplan in Absprache mit der kantonalen Jagdkommission angepasst werden.



Stephan Attiger  
Regierungsrat